

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Rettungsdienstes Leverkusen (VFR Leverkusen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Verein zur Förderung des Rettungsdienstes e.V. Leverkusen (VFR e.V. Leverkusen). **Er hat seinen Sitz in 51377 Leverkusen.**

§2 Zweck

a. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr

Beschaffung / Beteiligung / Verbesserung von in der Rettung eingesetzten

- Fahrzeugen
- Geräten

Förderung der

- Kommunikationsmittel
- Alarmsysteme zur effektiveren Einsatzfähigkeit

Breite Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik des Rettungswesens.

Fort- und Weiterbildung

- Einzelveranstaltungen
- Seminare
- Kongresse
- Lehrmaterial
 - Bücher
 - Fachzeitschriften
 - Geräte zur Fort- und Weiterbildung

b. Unterstützung von Personen, die wegen ihres seelischen Zustands hilfsbedürftig sind.

Lebenshilfe

- Problembewältigung
- Umgang mit dem Tod

Stützungsgruppe zur Begleitung von Hinterbliebenen bis zum Eintreffen von Angehörigen bzw. Übernahme des Verstorbenen durch ein Beerdigungsinstitut.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Sinne des §2 der Satzung sich verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod.

§5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet; ist dieser auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, zu Änderungen des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§11 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§12 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§13 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§14 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Haus Nazareth Leverkusen, das es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, den 20.01.1993

Eintrag im Vereinsregister Amtsgericht Leverkusen unter Nr. 1469. Eintrag vom 19. Mai 1993

Verein zur Förderung des Rettungsdienstes e.V. Leverkusen



VFR e.V. Leverkusen

Stixchesstr.162

51377 Leverkusen

Tel.: +49 0214 7505-0